

5. Dezember 2007 VOL C

2048 **Naturschutzgebiet Unterer Stauffen/Seebort, Gemeinde Habkern**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Die auf einer Höhe von 1440 bis 1530 m ü.M. nordwestlich des Dorfes Habkern gelegenen Hanghochmoore im Gebiet „Stauffen/Seebort“ sowie Ihre Umfelder werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung der Hochmoore mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Erhaltung der Hochmoorumfelder mit Flachmooren von nationaler Bedeutung;
 - die Sicherung und Förderung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung artenreicher Waldränder und Lichtungen mit typischen Zwergstrauchschichten sowie
 - die Regenerierung der zum Teil beeinträchtigten Hochmoore durch Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 8. Juli 2007 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Habkern: Gbbl.- Nrn. 313 und 318 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Betreten;
 - b) das Befahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern (inkl. Mountainbikes);
 - c) das Beweiden;
 - d) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;



- e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- f) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
- g) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfе, Nester und Gelege;
- i) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- j) das Aussetzen von Tieren;
- k) das Einbringen von Pflanzen;
- l) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
- m) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- n) das Anzünden von Feuern;
- o) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
- p) Aufforstungen.

5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) das Befahren des bezeichneten Bewirtschaftungsweges für die landwirtschaftliche Nutzung und Pflege der Moorflächen;
 - c) der sachgerechte Unterhalt des bezeichneten Bewirtschaftungsweges;
 - d) die alpwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung;
 - e) die forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten und
 - f) das Rücken von Holz bei gefrorenem Boden oder bei genügend tragfähiger Schneedecke.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung, Aufsicht und die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Interlaken zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

